

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 ff. der 9. BImSchV
sowie § 19 Abs. 1 UVPG

Die Bau-Union GmbH & Co. Vereinigte Schotterwerke KG, Flözlinger Straße 37, 78658 Zimmern o. R. betreibt den Abbau von Muschelkalk im Steinbruch Ettenberg bei Horgen, Gemeinde Zimmern o. R. Die derzeit genehmigte Abbaufäche beträgt ca. 53,8 ha.

Mit Schreiben vom 12.08.2021 und unter Vorlage von Antragsunterlagen, welche zuletzt am 13.07.2022 aktualisiert wurden, hat die Bau-Union GmbH & Co. Vereinigte Schotterwerke KG einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der Abbaufäche bei der zuständigen Genehmigungsbehörde – dem Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt des Landratsamtes Rottweil – gestellt. Diese Erweiterungsfläche umfasst ca. 12,05 ha und schließt sich direkt östlich an die vorhandene Genehmigungsfläche an. Nach Vollziehbarkeit der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Umsetzung des Vorhabens begonnen werden.

Dieses Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. der Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen; diese ist unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Genehmigungsverfahren wird nach § 10 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie den §§ 54 bis 56 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) findet nicht statt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 ff. der 9. BImSchV sowie § 19 Abs. 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <https://www.landkreis-rottweil.de/de/Aktuelles/Bekanntmachungen> und <https://www.uvp-verbund.de/bw> veröffentlicht.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen – einschließlich des UVP-Berichts und weiteren Fachbeiträgen über die Umweltauswirkungen – sowie sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende, entscheidungserhebliche behördliche Unterlagen liegen in der Zeit vom

29.07.2022 bis einschließlich 29.08.2022

bei folgenden Stellen zur allgemeinen Einsichtnahme während den jeweilig genannten Öffnungszeiten aus:

Landratsamt Rottweil
Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt
Zimmer 407
Königstraße 36
78614 Rottweil

Öffnungszeiten:

Montag: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag: 08:30 - 11:30 Uhr

Bauamt der Gemeinde Zimmern o. R.
Öffentliche Planauslage im Flurbereich, EG, gegenüber Zi. 8
Rathausstraße 2
78658 Zimmern ob Rottweil

Öffnungszeiten:

Montag: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Dienstag: 08:30 - 11:30 Uhr
Mittwoch: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 - 11:30 Uhr
Freitag: 08:30 - 13:00 Uhr

Zusätzlich werden der UVP-Bericht und die weiteren Fachbeiträge über die Umweltauswirkungen im Internet unter <https://www.uvp-verbund.de/bw> veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **29.09.2022**) schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei einer der oben genannten Stellen erhoben werden (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV). Einwendungen müssen – vollständig und deutlich lesbar – den Namen, die Anschrift sowie die Unterschrift des Einwenders enthalten.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über die vorgebrachten Einwendungen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen

ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich ggf. anschließendes Widerspruchs- bzw. Klageverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller zur Stellungnahme sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekanntgegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Weitere bedeutsame Informationen, die der Behörde erst nach Beginn der Auslegung zugehen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Termin zur Erörterung der fristgerecht vorgebrachten Einwendungen stattfindet (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, die Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Als Erörterungstermin wird

Dienstag, der 18.10.2022

ab 10:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Landratsamt Rottweil,

Königstraße 36, 78628 Rottweil

bestimmt. Sollte die Erörterung am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden können, wird diese an den darauffolgenden Werktagen fortgesetzt.

Sofern ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies auf gleichem Wege öffentlich bekannt gegeben. Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin und ggf. Folgetagen ergeht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgebrachten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Einwender können sich von einem Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht im Termin vertreten lassen. Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellungen des Genehmigungsbescheids und der Entscheidung über eingebrachte Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rottweil, den **18.07.2022**

Landratsamt Rottweil, Untere Immissionsschutzbehörde

Bihl